

Informationen zu Fortis Bank

Der Wohnungsversicherungsvertrag ist ein Produkt im Vertrieb der Fortis Bank AG, Rue Montagne du Parc 3, 1000 Brüssel, RJP Brüssel 0403.199.702, als Versicherungsvermittler zugelassen unter der KBFV-Nr. 25.879, hier im Rahmen eines exklusiven Kooperationsabkommens als Verkäufer der Dienstleistung handelnd. Dieser Vertrag wird abgeschlossen mit Fortis Insurance Belgium, Bd .E. Jacqmain 53, B-1000 Brüssel, unter der Codenummer 0079 zugelassenes Versicherungsunternehmen. Fortis Bank und Fortis Insurance Belgium unterliegen der Aufsicht durch die Kommission für das Bank-, Finanz- und Versicherungswesen, Rue du Congrès 12-14, 1000 Brüssel.

Vertragslaufzeit

Die Vertragslaufzeit der Versicherung beträgt ein Jahr. Soweit nicht eine der beiden Parteien mindestens drei Monate vor Fälligkeit die Kündigung ausspricht, verlängert sich die Versicherung stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr.

Gültigkeit

Die Merkmale, Bedingungen und sonstigen Bestimmungen des nachstehenden Vertrages können jederzeit geändert werden. Wenn nicht ausdrücklich anders angegeben, sind die Informationen zu den Merkmalen, Bedingungen und Modalitäten ausschließlich zum Zeitpunkt ihrer Bekanntgabe gültig.

Merkmale der Wohnungsversicherung

A/ Hauptdeckungen

1. Deckung gegen Feuer
2. Deckung gegen Beschädigungen der Immobilie - Vandalismus
3. Deckung gegen Unwetter
4. Deckung gegen Naturkatastrophen
5. Deckung gegen Wasserschäden
6. Deckung gegen Glasbruch
7. Deckung gegen Blitzeinschlag und Stromschäden
8. Deckung gegen Arbeitskonflikte und Attentate
9. Deckung gegen indirekte Verluste
10. Deckung Gebäudehaftpflicht

B/ Wahlweise Deckungen

1. Deckung gegen Diebstahl
2. Rechtsschutzversicherung

C/ Ergänzende Deckungen

1. Kosten
2. Leerstand der Immobilie
3. Haftungen
4. finanzieller Beistand

D/ Wohnungsbeistand

Gebühren Wohnungsversicherungsvertrag

Siehe Verlinkung zur Simulation

Die Art und Weise der Prämienzahlung muss erwähnt werden

Die Zahlungsmöglichkeiten sind:

- Banküberweisung
- Bankeinzugsverfahren für die monatlichen und vierteljährlichen Prämien
- Bankeinzugsverfahren für die halbjährlichen und jährlichen Prämien (Nachlass von 5% auf den Prämienbetrag: Das ist FlexyPay)

Versicherungssummen

A/ Kriterien zur Bestimmung der Versicherungssummen:

Die Versicherungssummen werden vom *Versicherungsnehmer* unter dessen eigener Verantwortlichkeit festgelegt. Er kann sie jederzeit absenken oder erhöhen, um sie in Einklang mit folgenden Wertbestimmungen zu bringen:

- Gebäude:

- 1) Das Gebäude, dessen Eigentümer der *Versicherungsnehmer* ist, muss zum Neuwert versichert sein, d. h. zu dem Preis, der erforderlich ist, um es bei Eintritt des Schadensfalles mit neuen, angemessenen Materialien wieder aufbauen zu können;
- 2) Wenn der *Versicherungsnehmer* Mieter oder Bewohner ist, muss er den tatsächlichen Wert des Gebäudes versichern, d. h. den Neuwert abzüglich der Alterungsminderung.

- Inhalt

Der *Versicherungsnehmer* bestimmt den für den Inhalt zu versichernden Wert in eigener Verantwortlichkeit auf der Grundlage des Neuwerts, d. h. auf Grundlage des Preises einer Ersatzbeschaffung der Güter nach Eintritt des Schadensfalles durch neue Güter gleicher Art und Qualität.

Die folgenden Güter werden auf einer anderen Grundlage versichert:

- 1) Haustiere: zu deren Marktwert, d. h. zum Marktpreis für ein Tier der gleichen Art ohne Berücksichtigung seines Wettkampf- bzw. sentimentalen Werts;
- 2) *Wertgegenstände*: zu deren Börsen- oder Marktwert;
- 3) *Motorfahrzeuge* mit einem Hubraum von weniger als 50 cm³: zu ihrem Verkaufswert, d. h. zu dem Preis, den der Versicherte normalerweise bei einem Verkauf am Heimatmarkt erzielen würde.

B/ Bewertungsschema

Bei einem Schadensfall ist es wichtig, dass der *Versicherungsnehmer* hinreichend versichert ist.

Wir bieten ein einfaches Bewertungsschema, um die Versicherungssummen für das Gebäude und den Inhalt festzulegen, dem die gesamte bebaute Oberfläche zugrunde liegt.

Die rechnerische Oberfläche wird unter der Verantwortlichkeit des *Versicherungsnehmers* ermittelt. Er kann sie jederzeit ändern, um sie in Einklang mit der tatsächlichen Situation zu bringen.

Wenn dieses Schema korrekt angewendet wird und wenn die Güter zu den entsprechenden Beträgen versichert sind, verzichten wir auf die Anwendung der Proportionalregel im Schadensfalle.

Wenn die anhand dieses Schemas errechnete Fläche nicht größer als 800 m² ist, leisten wir eine Entschädigungszahlung, die den Schäden am versicherten Gebäude entspricht, selbst wenn dieser Betrag höher als die Versicherungssumme des Gebäudes ist.

- 1). Berechnung der Versicherungssumme für das Gebäude

1. Schritt: Bestimmung der rechnerischen Fläche

Die rechnerische Fläche einschließlich des Mauerwerks entspricht der Gesamtfläche aller Räumlichkeiten des Gebäudes einschließlich:

- * Mansarden;
- * überdachten Schwimmbädern;
- * Gängen und Eingangshallen, wenn das Gebäude der Gesamtheit eines Gebäudes entspricht. Nur zur Hälfte ihrer Oberfläche berücksichtigt werden:

- * Keller;
- * Speicher;
- * Garagen und Carports;
- * Eigentumsgaragen (maximal 3), die an einer anderen Adresse als der *Risikoadresse* gelegen sind, und die vom *Versicherungsnehmer* nicht im Rahmen einer gesonderten Police versichert sind;
- * Gartenhäuschen, Schuppen, Lagerräume, Werkstätten, Ställe und sonstige Nebengebäude;
- * nicht überdachte Schwimmbäder;
- * Gewächshäuser und Pergolas.

Nicht zu berücksichtigen sind:

- * Kriechkeller;
- * Speicher, deren lichte Höhe bis zum Dach geringer als zwei Meter ist;
- * nicht überdachte Terrassen;
- * falls das Gebäude Teil eines Gebäudes ist (Wohnung, Apartment): die Gemeinflächen, die Keller und Garagen.

2. Schritt: Berechnung der Versicherungssumme

Anhand der errechneten Oberfläche bestimmt der *Versicherungsnehmer* die Versicherungssumme für das Gebäude:

- * Falls der *Versicherungsnehmer* Eigentümer ist:

- der Gesamtheit des Gebäudes:

errechnete Oberfläche in m² x 1,50 Euro x geltender *Abex-Index*;

- eines Gebäudeteils (Wohnung, Apartment):

errechnete Oberfläche in m² x 2,00 Euro x geltender *Abex-Index*;

- * Falls der *Versicherungsnehmer* Mieter oder Bewohner ist:

- der Gesamtheit des Gebäudes:

errechnete Oberfläche in m² x 1,50 Euro x geltender *Abex-Index* x 0,9

- eines Gebäudeteils (Wohnung, Apartment):

errechnete Oberfläche in m² x 2,00 Euro x geltender *Abex-Index* x 0,9

2). Bestimmung der Versicherungssumme für den Inhalt

Die Versicherungssumme wird vom Versicherungsnehmer unter dessen eigener Verantwortlichkeit festgelegt. Er kann sie jederzeit absenken oder erhöhen, um sie mit der Realität in Einklang zu bringen.

Allerdings verpflichten wir uns bei einer Unterdeckung, falls der Betrag die in nachstehender Tabelle genannten Minima erreicht, auf die Anwendung der Proportionalregelung zu verzichten.

Rechnerische Oberfläche des Gebäudes

Auf die Versicherungssumme des Gebäudes anzuwendender Prozentsatz

bis 400 m² inkl. 30%

von 401 bis 600 m² inkl.

Die Versicherungssumme für den Inhalt, wenn die rechnerische Oberfläche 400 m² beträgt + 25% der Versicherungssumme, die der rechnerischen Fläche von über 400 m² entspricht.

von 601 bis 800 m² inkl.

Die Versicherungssumme für den Inhalt, wenn die rechnerische Oberfläche 600 m² beträgt + 22% der Versicherungssumme, die der rechnerischen Fläche von über 600 m² entspricht.

ab 801 m²

Die Versicherungssumme für den Inhalt, wenn die rechnerische Oberfläche 800 m² beträgt + 15% der Versicherungssumme, die der rechnerischen Fläche von über 800 m² entspricht.

Falls der *Versicherungsnehmer* mit dieser Police nur den Inhalt versichert, wird dieser Prozentsatz auf denjenigen Betrag angewendet, der im Sinne von obigem Punkt a) hätte versichert werden müssen.

Wenn der Versicherungswert des Inhalts höher ist als der mithilfe des Bewertungsschemas ermittelte Betrag, hat der Versicherungsnehmer diesen höheren Betrag zu versichern.

Verlinkung zu den Allgemeinen Bedingungen der Wohnungsvericherung. Stand 01.07.2006; Kapitel VI

Anzuwendendes Recht

Die Verträge unterliegen dem Gesetz vom 25. Juni 1992 über die Landesversicherung (B. S. 20. August 1992).

Gerichtsstand

Für alle Rechtsstreitigkeiten im Rahmen dieser Verträge sind allein belgische Gerichte zuständig.

Kündigungsrecht

Gemäß den Bestimmungen von Artikel 4 § 2bis des Gesetzes vom 25. Juni 1992 zum Landesversicherungsvertrag können sowohl Sie als auch FIB den Wohnungsverversicherungsvertrag ohne Angabe von Gründen und ohne Entschädigungsleistung kündigen. Sie können dieses Recht 14 Kalendertage nach Vertragsabschluss per Einschreiben an FIB, Boulevard Emile Jacqmain 53, 1000 Brüssel, wahrnehmen. Die Kündigung durch den Versicherungsnehmer wird zum Zeitpunkt der Zustellung wirksam, die des Versicherers acht Tage nach Zustellung. In diesem Falle brauchen Sie ggf. nur die eventuellen Gebühren zu zahlen, die im Zusammenhang mit den effektiv erbrachten Dienstleistungen angefallen sind. Bei Ausbleiben der Kündigung gilt die Versicherungsdeckung im Sinne der nachstehenden Bedingungen.

Darüber hinaus,

A/. Kann die Versicherung vom *Versicherungsnehmer* gekündigt werden:

- 1) nach einem Schadensfall spätestens einen Monat nach Leistungserbringung oder -verweigerung;
- 2) bei einer Abnahme des Risikos, falls wir uns mit dem *Versicherungsnehmer* nicht binnen eines Monats nach seinem entsprechenden Antrag auf eine Senkung der Prämie verständigen können;
- 3) wenn wir eine der Versicherungsdeckungen kündigen; in diesem Fall kann der *Versicherungsnehmer* die Versicherung vollständig binnen 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung kündigen;
- 4) innerhalb von 30 Tagen nach Eingang bei uns der *vorunterzeichneten Police* mit sofortiger Wirkung zum Zeitpunkt der Benachrichtigung.

B/ Kann der Versicherer die Versicherung kündigen:

- 1) nach einem Schadensfall spätestens einen Monat nach Leistungserbringung oder -verweigerung;

2) falls er eine Erhöhung des Risikos gegenüber dem vom *Versicherungsnehmer* dargestellten oder mitgeteilten, versicherten Risiko feststellt:

- binnen eines Monats ab dem Tag, an dem er Kenntnis vom tatsächlichen Risiko erlangt, soweit er nachweist, dass er das erhöhte Risiko in keinem Falle versichert hätte;
- binnen 15 Tagen, falls der *Versicherungsnehmer* den Änderungsvorschlag zu seiner Police nicht binnen eines Monats nach dessen Erhalt annimmt;

3) bei Nicht-Zahlung der Prämie.

Beschwerden

Unbeschadet der Einleitung rechtlicher Schritte können Beschwerden schriftlich an folgende Anschrift gerichtet werden:

Fortis Bank AG
Vermittlungsdienst
Montagne du Parc, 3
1000 Brüssel

Stellt die von der Bank vorgeschlagene Lösung Sie nicht zufrieden, können Sie sich an folgende Stelle wenden:

Ombudsmann für Versicherungen
Square de Meeus 29
1000 Brüssel

Allgemeine Bedingungen des Wohnungsversicherungsvertrages

[conditions générales Assurance Habitation](#)